

Sitzung vom 30. Juni 2010

**962. Anfrage (Durchgehende Nachtbeleuchtung
im öffentlichen Raum)**

Kantonsrat Martin Arnold, Oberrieden, hat am 19. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Immer mehr Gemeinden im Kanton Zürich bleiben an den Wochenenden während der ganzen Nacht hell erleuchtet. Als Grund für diese Massnahme wird vor allem das Sicherheitsbedürfnis jener Personen angeführt, welche von den Möglichkeiten des durchgehenden öffentlichen Verkehrs Gebrauch machen und erst in den frühen Morgenstunden von Veranstaltungen heimkehren.

Demgegenüber steht das berechtigte Bedürfnis der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner nach der natürlichen Dunkelheit in der Nacht. Weitere Folgeerscheinungen durchgehender Beleuchtung sind ein erhöhter Energieverbrauch und es ist nicht auszuschliessen, dass auch für die Fauna in unserem Lebensraum negative Auswirkungen entstehen.

Die Begründung der erhöhten Sicherheit bleibt jedoch weitgehend diffus und kann derzeit nicht mit Fakten unterlegt werden. Für die Behörden ist die Güterabwägung zwischen den verschiedenen Bedürfnissen deshalb schwierig und bleibt weitgehend von subjektiven Wahrnehmungen und Annahmen geprägt.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In wie vielen Gemeinden im Kanton Zürich wird während der Nacht die Beleuchtung im öffentlichen Raum generell oder an Wochenenden (Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag) nicht gelöscht? Die Ausnahmen bei Verkehrsknotenpunkten und punktuelle Beleuchtungen bei gefährlichen Kreuzungen sind dabei nicht zu berücksichtigen.
2. Verfügt der Kanton über gesicherte Zahlen, wie sich in durchgehend beleuchteten Gemeinden folgende Sachverhalte verändert haben?
 - a) Die Zahl der Verkehrsunfälle in der Nacht (Verkehrsunfallstatistik).
 - b) Die Zahl der Delikte und polizeilichen Interventionen (Kriminalstatistik).

3. Falls diese Fakten nicht vorliegen: erwägt der Kanton diese Fakten – eventuell in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen – zu erheben oder aus den entsprechenden Statistiken abzuleiten?
4. Falls diese Fakten vorliegen: lässt sich daraus eine klare und begründete Aussage ableiten, welchen Nutzen diese Massnahme tatsächlich hat?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zahl der Personen, die von der vermeintlichen oder effektiv höheren Sicherheit profitieren? Wie hoch ist die Zahl der von den negativen Auswirkungen betroffenen Personen?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat den zusätzlichen Stromverbrauch des bis heute gemäss Punkt 1 durchgehend beleuchteten Siedlungsgebietes ein?
7. Sind dem Regierungsrat Auswirkungen dieser Massnahme auf die Fauna im Siedlungsgebiet bekannt?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat nach Abwägung aller Aspekte die Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit einer durchgehenden Beleuchtung des öffentlichen Raumes?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Arnold, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Die Baudirektion verfasste 2005 ein Beleuchtungsreglement, das die allgemeinen und technischen Grundlagen für die öffentliche Beleuchtung auf Staatsstrassen (mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) festlegt. Das Reglement sieht den grundsätzlichen Betrieb der Strassenbeleuchtung ab Beginn der Abenddämmerung bis 00.00 Uhr und ab 05.00 Uhr bis zum Beginn der Morgendämmerung zulasten des Kantons vor. Die Gemeinden können selbstständig entscheiden, ob sie diese Brenndauer der Beleuchtung auf Staatsstrassen verkürzen oder (auf ihre Kosten) verlängern wollen. Die vorgeschriebenen Mindestleuchtzeiten (Abenddämmerung bis 23.00 Uhr / ab 05.30 Uhr bis Morgendämmerung) und die Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) sind aber einzuhalten. Im Übrigen sind die Gemeinden frei, zu welchen Zeiten sie das Gemeindestrassennetz beleuchten.

Zu Frage 1:

Da die Gemeinden bei der Festlegung ihrer Beleuchtungskonzepte grundsätzlich autonom sind, sind die Betriebszeiten der öffentlichen Beleuchtung in den Gemeinden unterschiedlich. Eine Statistik darüber

liegt beim Kanton nicht vor. Die Abteilung Verkehrstechnik Strasse des Tiefbauamtes der Baudirektion führt lediglich eine Beleuchtungsdatenbank als Grundlage für die Ermittlung der Rückvergütung von Energie- und Unterhaltskosten der Beleuchtungen an Staatsstrassen. Angaben zu Gemeindestrassen werden in dieser Datenbank nicht erfasst.

Zu Fragen 2 und 4:

In der Verkehrsunfallstatistik wird die Position «Strassenbeleuchtung» in «(örtlich) durchgehend oder punktuell in Betrieb», «keine Beleuchtungseinrichtung», «ausser Betrieb inkl. Tag» oder «andere» unterschieden. Im Unfallaufnahmeprotokoll wird der Beleuchtungszustand zum Zeitpunkt des Unfallereignisses festgehalten. Da von Momentaufnahmen auszugehen ist, lässt sich der Beleuchtungsplan der fraglichen Gemeinde aus den zur Verfügung stehenden Angaben nicht ableiten. Mangels detaillierter Informationen zu den Beleuchtungszeiten können deshalb auch keine Vergleiche zur Entwicklung von Verkehrsunfallzahlen je nach Beleuchtungskonzept in den Gemeinden vorgenommen werden.

In der Kriminalstatistik werden Gesichtspunkte der Tatortbeleuchtung nicht systematisch erhoben und ausgewertet.

Verlässliche Angaben zu Veränderungen in der Kriminalstatistik und der Unfallstatistik aufgrund von Umstellungen der Beleuchtungskonzepte in den Gemeinden sind somit nicht möglich. Die polizeiliche Kontrolltätigkeit und die polizeilichen Interventionen gestalten sich in der Dunkelheit aber jedenfalls schwieriger und gefährlicher.

Zu Frage 3:

Angaben über die Beleuchtungssituation zur Tatzeit können nur in den Fällen erhoben werden, in denen die Tatzeit näher bestimmt werden kann. Während dies etwa bei Verkehrsunfällen oder einzelnen Gewaltstraftaten möglich ist, werden heute etwa in den Einbruchsrapporten die Beleuchtungs- und Witterungsverhältnisse nicht routinemässig erfasst. Die Tatzeit eines Einbruches lässt sich bei der Tatbestandsaufnahme selten eng eingrenzen. Im Rahmen des Einsatzes von Mitteln operativer Kriminalanalyse, beispielsweise zur Ermittlung serieller Einbruchdelikte, ist es jedoch denkbar, Angaben zur Beleuchtungssituation der Tatorte zu erheben und auszuwerten. Ziel kann dabei die Überprüfung sein, ob zwischen der Tatortwahl der Täter und der Beleuchtungssituation an den Tatorten konkrete Zusammenhänge bestehen. Die Informationsbeschaffung dient in solchen Fällen aber in erster Linie der konkreten Tatermittlung und Strafuntersuchung.

Selbst bei systematischer Erfassung von Beleuchtungsdaten wäre es jedoch letztlich schwierig, einen direkten Zusammenhang zwischen der Beleuchtung am Ereignisort und der dortigen Entwicklung von Kriminalität oder Unfällen herzustellen. Veränderungen in der Statistik sind kaum je auf nur eine Ursache zurückzuführen.

Zu Frage 5:

Da keine verlässlichen Zahlen über Gemeinden mit durchgehender Nachtbeleuchtung vorliegen, sind Angaben zur Grössenordnung davon betroffener Personen nicht möglich.

Zu Frage 6:

Die Abteilung Verkehrstechnik Strasse des Tiefbauamtes der Bau-
direktion führt wie erwähnt eine Beleuchtungsdatenbank. Diese ist
Grundlage für die Ermittlung der Rückvergütung von Energie- und
Unterhaltskosten der Beleuchtungen an Staatsstrassen. Für die Staats-
trassen beziffert sich der Stromverbrauch für die Zeit zwischen 00.00 bis
05.00 Uhr auf rund 3000000 kWh im Jahr. Angaben über den Strom-
verbrauch der Beleuchtung an Gemeindestrassen sind, da in der Daten-
bank nicht erfasst, nicht möglich.

Zu Frage 7:

Licht ist ein wichtiger Zeitgeber für viele biologische Prozesse. Stö-
rungen des natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus durch künstliche Beleuch-
tung können deshalb negative Auswirkungen auf lichtempfindliche
Arten und auch auf den Menschen haben. Nachtaktive Insekten (z. B.
Nachtfalter oder Käfer) werden durch künstliches Licht angezogen und
verfliegen ihre Energie an den Lampen. Sie können an der Lichtquelle
gefangen bleiben, an Erschöpfung sterben, verbrennen oder leichte
Beute von Feinden werden. Beleuchtete Strassen können für Insekten
eine Barriere darstellen, die ihren Aktionsradius und das Nahrungsan-
gebot einschränkt. Bei bedrohten Arten kann künstliches Licht zu
einem Rückgang oder sogar zum Aussterben von kleinen, isolierten
Populationen führen. Auch auf nachtaktive Zugvögel wirkt sich Kunst-
licht störend aus. Vor allem bei schlechter Sicht werden die Vögel von
punktuellen Lichtquellen und grossen Lichtglocken auf ihrem Flug be-
einträchtigt. Daneben gibt es auch lichttolerante Arten, die vom künst-
lichen Nachthimmel nicht beeinflusst werden oder sogar davon profitie-
ren. So ist das Umfeld von Strassenbeleuchtungen mit bläulichem Licht
für bestimmte Fledermausarten ein beliebtes Jagdrevier, da unzählige
Insekten von diesen künstlichen Lichtquellen angezogen werden.

Die ökologischen Auswirkungen von künstlichem Licht insgesamt
sind erst ansatzweise erforscht. Zur Förderung der Biodiversität und
der Vermeidung von unerwünschten Auswirkungen gilt es deshalb, un-
nötige Lichtemissionen einzuschränken.

Zu Frage 8:

Aus der Sicht der Kriminalitätsprävention und -bekämpfung lässt sich die Zweckmässigkeit einer durchgehenden Beleuchtung nur differenziert beurteilen. Zu unterscheiden ist dabei die Verstärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung vom objektivierbaren Sicherheitsgewinn. Ersteres wird durch eine durchgehende Nachtbeleuchtung zweifellos verbessert und die Arbeit, die nachts im öffentlichen Raum geleistet werden muss (öffentlicher Verkehr, Taxi, Lieferanten, Feuerwehr, Sanität, Polizei), wird ebenfalls erleichtert. Ob auch objektiv eine erhöhte Sicherheit besteht, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Dies hängt unter anderem davon ab, welche Arten von Straftaten durch die Beleuchtung vermieden werden sollen. Allgemein darf angenommen werden, dass stark ausgeleuchtete Gebiete in Bezug auf physische Gewalttaten an Passantinnen und Passanten usw. eine präventive Wirkung erzielen. Andererseits gewährleistet auch eine durchgehende Beleuchtung des öffentlichen Raums keinen zuverlässigen Schutz vor Einbrüchen, wenn nicht gleichzeitig entsprechende präventive Massnahmen im privaten Raum getätigt werden. Eine durchgehende Beleuchtung ist vor allem in Wohngebieten jedoch weder von den Anwohnerinnen und Anwohnern erwünscht noch durchsetzbar.

Mangels verlässlicher Erkenntnisse und statistischer Werte hat die Beleuchtung des öffentlichen Raums zurückhaltend zu erfolgen. Der Kanton trägt unter anderem mit dem Beleuchtungsreglement der Baudirektion zu einem sparsamen Umgang mit künstlichem Licht bei.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi